

## **Kundeninformation**

### **Bestandschutz oder Nachrüstpflicht gemäß DIN 18650?**

#### **Grundlagen:**

Seit dem 01. Juli 2006 gilt in Deutschland die DIN 18650, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen an automatische Türsysteme nach Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) konkretisiert.

Auf Grund des Inkrafttretens der Norm ergeben sich neue Aspekte zur Beurteilung der sicherheitstechnischen Ausrüstung von automatischen Türsystemen. Es können also bei der erneuten Prüfung der Gefahrstellen, z.B. im Rahmen der Wartung und Sicherheitsüberprüfung, neue Anforderungen zu Sicherheitsmaßnahmen erkannt werden.

#### **Verantwortlichkeiten:**

Grundsätzlich ist der Hersteller des Türsystems für das in Verkehr bringen verantwortlich. Dabei sind die zum Zeitpunkt des in Verkehr bringen gültigen Richtlinien und Normen zu beachten.

Hinweis: *Der Hersteller des Türsystems ist nicht immer identisch mit dem Hersteller der Antriebseinheit.*

Für den Betrieb automatischer Türsysteme, als auch für die regelmäßige Wartung und Sicherheitsüberprüfung gemäß Herstellervorgabe, ist der Betreiber verantwortlich.

#### **Hinweispflicht:**

Wartungen an automatischen Türsystemen müssen durch dafür ausgebildete Personen ausgeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass mögliche Fehler oder Gefahrstellen rechtzeitig erkannt werden und der Betreiber hierüber informiert wird.

#### **Bestandsschutz:**

Wird ein solcher Hinweis dem Betreiber angezeigt, stellt sich immer die Frage nach dem Bestandsschutz. Für die im Bestand befindlichen Anlagen gilt der übliche Bestandsschutz. Jedoch ist der Betreiber gehalten, auf Grund dieses Hinweises eine Abwägung der möglichen Gefahren durchzuführen und evtl. auch eine Nachrüstung oder Umrüstung im Rahmen der Möglichkeiten durchzuführen.

#### **Schadensfall:**

Da der Bestandsschutz nicht eindeutig geregelt ist, entscheiden letztendlich Gerichte in einem Schadensfall über die Relevanz einer möglicherweise unzureichend gesicherten Anlage.

Die Fragestellungen sind hierbei i.d.R. identisch:



# record Türautomation GmbH

1. Wurde das automatische Türsystem gemäß den zum Zeitpunkt des in Verkehr bringen gültigen Richtlinien und / oder Normen errichtet?
  - a. In der Regel ist dies der Fall, da die Anlagen baumustergeprüft sind und entsprechend der Baumusterprüfung installiert werden.
2. Wurde das automatische Türsystem einer regelmäßigen Wartung und Sicherheitsüberprüfung gemäß den Vorgaben des Herstellers der Antriebseinheit durch dafür ausgebildete Personen durchgeführt?
3. Wurden im Rahmen dieser Arbeiten Mängel aufgezeigt oder Hinweise auf mögliche Gefahrenstellen gegeben?
4. Hätte der Schaden durch eine entsprechende Nachrüstung verhindert werden können?
5. Hat der Betreiber die Mängelbeseitigung umgehend veranlasst?

Aus der Beantwortung der o.g. Fragen ergibt sich die Beurteilung der Verantwortlichkeit in einem Schadensfall.

## **Einträge in Prüfprotokollen:**

Aus den vorgenannten Gründen werden durch die Techniker der record Türautomation GmbH seit dem 01.Juli 2006 die notwendigen Hinweise auf mögliche Gefahrenstellen mit der Empfehlung zur Beseitigung in den Prüfprotokollen vermerkt.

Sollten Sie bei der Umsetzung noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

record Türautomation GmbH

November 2006